

R e c h t s v e r o r d n u n g

des Landratsamtes Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Emmendingen

Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Emmendingen konzessionierten Taxen und für Fahrten innerhalb des Landkreises Emmendingen.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2

Beförderungsentgelt

1. Das Beförderungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen.
2. Der Fahrpreis besteht aus
 - a) einem Grundpreis (ist ein Bereitstellungspreis, der zusammen mit dem Fortschaltbetrag den Mindestfahrpreis bildet);
 - b) einem Arbeitstarif, nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 Euro.
 - c) einem Zeittarif, für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten, die Schalteinheit beträgt je Zeiteinheit 0,10 Euro.
 - d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde.

3. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt (begonnen) werden, ist der Grundpreis nach Abs.2 Buchstabe a) und der Anfahrspreis nach Abs.2 Buchstabe d) zu entrichten.
4. Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen müssen –bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi- die für Großraumtaxi ausgewiesenen Tarifstufen geschaltet werden.
5. Fahrten mit manuell umschaltbarem oder gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine Störung während einer Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrtstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.
6. In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch angewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch auf „frei“ geschaltet.
7. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, sind der Grundpreis und der jeweilige Anfahrszuschlag zu entrichten.

§ 3

Höhe des Beförderungsentgeltes

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen

1. Tarifstufe I (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a)	Grundpreis	5,70 €
b)	Mindestfahrpreis (Einschl. 1. Fortschalteinheit)	5,80 €
c)	Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 27,78 m)	3,60 €
d)	Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 34,48 m)	2,90 €
e)	Wartezeit je Stunde (0,10 Euro je 7,20 Sek.)	50,00 €

2. Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a)	Grundpreis	5,70 €
b)	Mindestfahrpreis (Einschl. 1. Fortschalteinheit)	5,80 €
c)	Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 26,32 m)	3,80 €
d)	Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 28,57 m)	3,50 €
e)	Wartezeit je Stunde (0,10 Euro je 7,20 Sek.)	50,00 €

Rollstuhltaxen, Großraumtaxen: Fahrzeuge mit bauartbedingt ab 6 Sitzplätzen und Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen bzw. deren Bestellung

1. Tarifstufe III (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

a)	Grundpreis	15,90 €
b)	Mindestfahrpreis (Einschl. 1. Fortschalteinheit)	16,00 €
c)	Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 25,64 m)	3,90 €
d)	Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 28,57 m)	3,50 €
e)	Wartezeit je Stunde (0,10 Euro je 7,20 Sek.)	50,00 €

2. Tarifstufe IV (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)

a)	Grundpreis	15,90 €
b)	Mindestfahrpreis (Einschl. 1. Fortschalteinheit)	16,00 €
c)	Kilometerpreis bis 5 km (0,10 Euro je 24,39 m)	4,10 €
d)	Kilometerpreis ab 5 km (0,10 Euro je 26,32 m)	3,80 €
e)	Wartezeit je Stunde (0,10 Euro je 7,20 Sek.)	50,00 €

Anfahrtszuschläge

1. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde liegen 6,00 €
2. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen 18,00 €

Fehlanfahrten

1. Fehlanfahrten 6,00 €

Die in § 3 genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.

§ 4

Kernbereiche

In nachfolgenden Betriebssitzgemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

1. Emmendingen

Stadtgebiet Emmendingen mit Ausnahme der Stadtteile Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Wasser und Windenreute

2. Waldkirch

Stadtgebiet Waldkirch mit Ausnahme der Stadtteile Buchholz, Kandel, Kollnau, Siensbach und Suggental.

3. Herbolzheim

Stadtgebiet Herbolzheim mit Ausnahme der Stadtteile Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, und Wagenstadt.

4. Kenzingen

Stadtgebiet Kenzingen mit Ausnahme der Stadtteile Bombach, Hecklingen und Nordweil

5. Elzach

Stadtgebiet Elzach mit Ausnahme der Stadtteile Katzenmoos, Oberprechtal, Unterprechtal und Yach.

6. Endingen

Stadtgebiet Endingen mit Ausnahme der Stadtteile Amoltern, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen.

7. Teningen

Gemeindegebiet Teningen mit Ausnahme der Ortsteile Heimbach, Köndringen und Nimburg.

§ 5

Sondervereinbarungen

1. Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
 - b) Die Beförderungsentgelte und –bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Taxiunternehmer schriftlich vereinbart werden.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen sowie eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
2. Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst mit der Anzeige wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen worden ist, wird die Sondervereinbarung unwirksam.

§ 6

Gepäckbeförderung

1. Die Beförderung von Gepäck ist im Fahrpreis eingeschlossen. Eine Gepäckbeförderung kann dann abgelehnt werden, wenn wegen des Gepäcks die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Taxis gefährdet ist.
2. Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung, zum Bahnsteig usw. unterliegt als Sonderleistung der vorherigen, freien Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägergeld sind in einer evtl. auszustellenden Quittung (§ 7) getrennt aufzuführen.
3. Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, die kostenfrei zu befördern sind, besteht nicht.

§ 7

Beförderungsbedingungen

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
3. Der Fahrgast hat sein Fahrziel bei der Bestellung anzugeben. Derjenige der die Bestellung annimmt, hat den Fahrgast nach dem Ziel seiner Fahrt zu fragen.
4. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Weg bestimmt.
5. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Taxis zu ersetzen.
6. Betrunkene Personen kann der Taxenfahrer von der Beförderung ausschließen.
7. Der Fahrer hat diese Verordnung im Wagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs.1 Ziffer 3c und Ziffer 4 PBefG dar. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In- und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 30.06.2020 außer Kraft.

Emmendingen, den 28.02.2025

Landratsamt Emmendingen

gez.

Hanno Hurth, Landrat